



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Landessportorganisation Steiermark - Folgeprüfung



VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idGf dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die elektronisch gestützte Datenverarbeitung rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF

Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-188703/2025-29

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. ÜBERSICHT.....	5
2. ERGEBNIS DER ERSTPRÜFUNG	7
3. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG.....	8
4. DETAILLIERTE ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG.....	17
4.1 Reformmaßnahmen Landessportorganisation	17
4.2 Reformmaßnahmen Landessportzentrum.....	22
5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	38

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A9	Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
inkl.	inklusive
LIG	Landesimmobilien-Gesellschaft Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
Mag.	Magister
Mio.	Millionen
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof führte eine Folgeprüfung zu seinem Erstbericht aus dem Jahr 2019 durch, um den Umsetzungsstand seiner damaligen Empfehlungen zu beurteilen. Von den 36 Empfehlungen im Erstbericht zielten 22 auf Organisationsverbesserungen der Landessportorganisation und 14 auf Strukturverbesserungen des Betriebs des Landessportzentrums ab.

In der Folgeprüfung sah der Landesrechnungshof 13 Empfehlungen als nicht mehr relevant an, da deren Umsetzung aufgrund von Aufgaben-, Organisations- oder Strukturveränderungen nicht mehr zielgerichtet war. Von den 23 relevant gebliebenen Empfehlungen wurden 15 vollständig umgesetzt, drei teilweise umgesetzt und fünf nicht umgesetzt.

Seit der Veröffentlichung des Erstberichtes wurden wesentliche strukturelle Maßnahmen gesetzt. Der Betrieb des Landessportzentrums wurde mit 1. Juli 2022 an die neu gegründete Sportland Steiermark GmbH ausgelagert. Dadurch wurde die Landessportorganisation vom Betrieb des Landessportzentrums entlastet und konzentriert sich nunmehr auf ihre Kernaufgaben der Beratung der Landesregierung sowie der Interessenvertretung ihrer Mitglieder.

Durch die Neuausrichtung der Landessportorganisation verfügt diese über keine eigene Gebarung mehr. Ausgaben für Sportpreise oder Ehrungen werden jetzt aus dem Globalbudget Sport im Landshaushalt finanziert.

Bereits im Erstbericht empfahl der Landesrechnungshof eine Evaluierung des Landessportgesetzes 2015 bzw. einen Vorschlag für dessen Novellierung, unter anderem, weil das Landessportgesetz 2015 keine Aufgaben für die Landessportorganisation als Gesamtorganisation, sondern nur für ihre Organe festlegt oder die Aufsicht durch die Landesregierung nicht näher definiert. Im Rahmen der Folgeprüfung wurde bereits eine Novellierung des Landessportgesetzes angekündigt.

Die Finanzierung der Sportland Steiermark GmbH erfolgt durch jährliche Gesellschafterzuschüsse, deren Höhe in einem Finanzierungsvertrag bis Ende 2027 festgelegt wurde. Nachdem die bisherige Finanzierung ausschließlich auf Planzahlen beruhte, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zuschüsse auf Basis der Ist-Werte zu evaluieren und auf den tatsächlichen Finanzbedarf anzupassen sowie anreizbezogene Zielsetzungen für eine wirtschaftliche Betriebsführung des Landessportzentrums festzulegen. Zielvereinbarungen können eine wirtschaftliche Betriebsführung unterstützen, die positive Umsatzentwicklung honorieren und eine erfolgsbezogene Steuerung begründen. Im Zuge dieser Evaluierung wären auch neu hinzugekommene bzw. übertragene Aufgaben zu berücksichtigen bzw. wertmäßig nur im Ausmaß ihrer Nettoausgaben zu finanzieren.

Die bevorstehende Liegenschaftsrückübertragung des Landessportzentrums in das Eigentum des Landes ermöglicht ein direktes Pachtverhältnis zwischen dem Land als Eigentümer und der Sportland Steiermark GmbH als Pächterin und damit die Entflechtung des bisher mehrstufigen Miet- und Pachtverhältnisses.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	<p>Der Landesrechnungshof überprüfte im Jahr 2018 die Geburung der Landessportorganisation Steiermark für die Jahre 2015 bis 2017 mit Schwerpunkt auf das von ihr betriebene Landessportzentrum Steiermark.</p> <p>Der Erstbericht (Prüfbericht) wurde am 12. März 2019 (XVII. GP, Beschluss Nr. 1.018) und der Maßnahmenbericht der Landesregierung am 17. September 2019 (XVII. GP, Beschluss Nr. 1.165) vom Landtag zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landesrechnungshof führte nunmehr eine Folgeprüfung der Landessportorganisation Steiermark durch.</p>
Politische Zuständigkeit	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit seit 19. Dezember 2024 bei Landeshauptmann Mario Kunasek.</p>
Rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 5 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 2 L-VG).</p> <p>Enthält der Prüfbericht des Landesrechnungshofes Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Prüfberichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden (Maßnahmenbericht), sofern nicht der Kontrollausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Gegebenenfalls ist zu begründen, warum den Vorschlägen und Empfehlungen nicht entsprochen wurde (Art. 52 Abs. 4 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof ist gemeinsam mit dem Kontrollausschuss des Landtages und den überprüften Stellen bemüht, den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die ehestmögliche Umsetzung der aufgezeigten Einsparungspotenziale sicherzustellen. Aus diesem Grund evaluiert der Landesrechnungshof die nachhaltige Umsetzung seiner Empfehlungen, um so die Wirksamkeit von Geburungsüberprüfungen zu verstärken (Umsetzungskontrolle).</p> <p>Für diese Folgeprüfung wurden der nunmehr als Erstbericht bezeichnete Prüfbericht aus dem Jahr 2019, der Maßnahmenbericht und die Erhebungen des Landesrechnungshofs bei der geprüften Stelle herangezogen.</p>

Umsetzungsstand	In der vorliegenden Folgeprüfung erhob der Landesrechnungshof den Umsetzungsstand der seinerzeitigen Empfehlungen und legte dazu folgende Parameter fest: <input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt bzw. in Umsetzung <input type="checkbox"/> nicht umgesetzt
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Stellungnahme von Landeshauptmann Mario Kunasek ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. ERGEBNIS DER ERSTPRÜFUNG

Der Landesrechnungshof veröffentlichte seinen Erstbericht über die Landessportorganisation Steiermark (in Folge: Landessportorganisation) mit Schwerpunkt auf das von ihr betriebene Landessportzentrum Steiermark (in Folge: Landessportzentrum) am 5. Februar 2019. Dieser Erstbericht enthielt 36 Empfehlungen, die der Landesrechnungshof folgenden Themenbereichen zuordnete:

Themenbereich	Anzahl der Empfehlungen
Rechtsgrundlagen	1 Empfehlung
Organe der Landessportorganisation	1 Empfehlung
Aufgaben der Landessportorganisation	5 Empfehlungen
Zusammenarbeit mit Dach- und Fachverbänden	1 Empfehlung
Gebarungen der Landessportorganisation	12 Empfehlungen
Betriebsanalyse für das Landessportzentrum	5 Empfehlungen
Potenzialanalyse für das Landessportzentrum	1 Empfehlung
Reformvorschläge für das Landessportzentrum	7 Empfehlungen
Reformvorschläge für die Landessportorganisation	3 Empfehlungen
9 Themenbereiche	36 Empfehlungen

Quelle: Erstbericht vom 5. Februar 2019

22 Empfehlungen richteten sich an die Landessportorganisation und fokussierten auf Organisations- und Prozessverbesserungen (wie z. B. die Definition und Bewertung der vom Land an die Landessportorganisation übertragenen Aufgaben oder die Aufgabenabgrenzung zwischen Geschäftsstelle und anderen Organen) oder waren auf eine Erhöhung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit gerichtet (wie z. B. Rechnungslegungsvorschriften und Aufzeichnungspflichten für die Gebarung oder Regeln für Aufsichtsmaßnahmen durch die Landesregierung).

14 Empfehlungen richteten sich an den Betrieb des Landessportzentrums und zielten auf strukturelle Verbesserungen ab (wie z. B. ein anreizbezogenes Betriebskonzept mit strategischem Kooperationspartner, eine auf einen zukünftigen Betreiber ausgerichtete Investitionsplanung) oder bezweckten eine Erschließung von Potenzialen (z. B. Öffnungszeiten, marktkonforme Tarifgestaltung, Attraktivität der Sportflächen).

3. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte im Zuge der Folgeprüfung die Umsetzung der durchgeführten bzw. noch erforderlichen Maßnahmen auf Basis des Erstberichtes und des vom Landtag zur Kenntnis genommenen Maßnahmenberichtes.

Der Stand der Umsetzungen der Empfehlungen stellt sich wie folgt dar:

Von **36 Empfehlungen** sind

- 15 Empfehlungen vollständig umgesetzt (65 %),
- drei Empfehlungen teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung (13 %) und
- fünf Empfehlungen nicht umgesetzt (22 %).
- 13 Empfehlungen sind nicht mehr relevant (in der Grafik nicht ausgewiesen)

Der Landesrechnungshof stellt den Umsetzungsstatus der 23 relevanten Empfehlungen in der nachstehenden Darstellung – nach den drei Kategorien „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt oder in Umsetzung“ sowie „nicht umgesetzt“ grafisch dar.

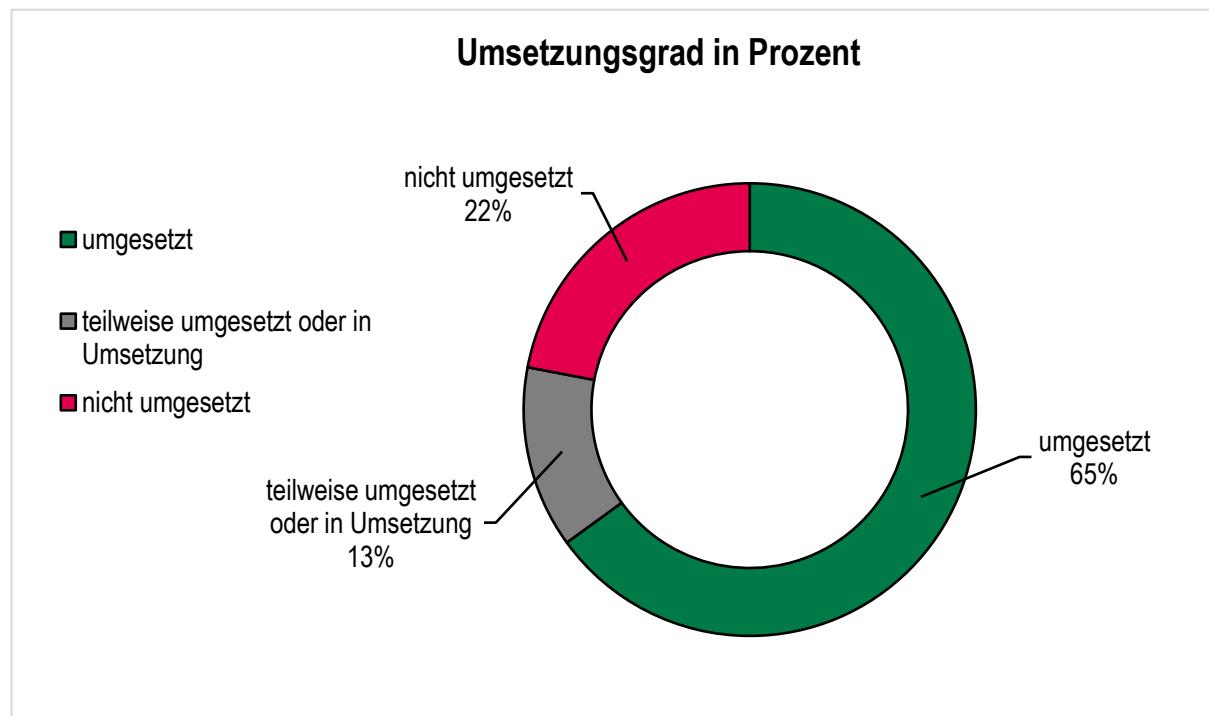


Abbildung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen

Zu den ausgesprochenen Empfehlungen wurde im Maßnahmenbericht kein konkreter Umsetzungsstand dargestellt. Stattdessen wurde auf folgende Vorgehensweise hingewiesen:

„[...] Alle oben angeführten Empfehlungen beziehen sich auf die Betriebsführung und Organisation des Landessportzentrums sowie der Landessportorganisation Steiermark. Zur Umsetzung der Empfehlungen des Landessportzentrums wird bekanntgegeben, dass die Landesimmobilien-Gesellschaft m.b.H. eine öffentliche Interessentensuche für die Immobilien (Landessportzentrum und Amtsgebäude) in der Jahngasse durchgeführt hat, um einen professionellen neuen Betreiber zu finden. [...] Zusammenfassend darf daher festgestellt werden, dass die Suche nach einem neuen Betreiber bereits sehr weit fortgeschritten ist. Das Ziel ist es, ehestmöglich mit einem der Interessenten eine schriftliche Übereinkunft (Mietvertrag/Betriebsführungsvertrag) über eine längere Laufzeit abzuschließen. Dadurch hätte man den Empfehlungen des Landesrechnungshofes bezüglich das Landessportzentrum weitestgehend Rechnung getragen. Zur Umsetzung der Empfehlungen der Landessportorganisation Steiermark wird bekanntgegeben, dass ein Evaluierungsprozess des Landessportgesetzes 2015 noch in diesem Jahr gestartet wird. Erste Gespräche mit dem organisierten Sport sind bereits erfolgt.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Maßnahmenbericht keine Ausführungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Erstbericht enthält. Daher wird der Maßnahmenbericht für die folgende Umsetzungsbeurteilung nicht weiter berücksichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung der im Erstbericht ausgesprochenen Empfehlungen und den vom Landesrechnungshof erhobenen Umsetzungsstand:

	Erstbericht 2019	Folgeprüfung 2025
Nr.	Empfehlung	
Rechtsgrundlagen		
1	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb des Landessportzentrums unter Berücksichtigung der Personal- und Sachzuwendungen an die Landessportorganisation umgehend zu evaluieren und das Ergebnis als Basis für eine Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung für das Landessportzentrum in einer Organisationseinheit zu nutzen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Organe der Landessportorganisation		
2	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, darauf zu achten, dass die Sportförderungsberatung des Landessportrates ausschließlich auf taktischer oder strategischer Ebene erfolgt und der Landessportrat keinen Einfluss auf die faktische Fördergeldverteilung hat. Im Bereich der Sportförderung wäre die Rolle des Landesrates für Sportangelegenheiten auf jene eines Beratungsempfängers zu konzentrieren und von der Mitentscheidung zu trennen.	<input checked="" type="checkbox"/>

Aufgaben der Landessportorganisation		
3	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, die an die Landessportorganisation übertragenen und die von ihr wahrgenommenen Aufgaben nach Wert-, Mengen- und Qualitätskriterien zu evaluieren, um Ausmaß und Wert der übertragenen Aufgaben offen zu legen. Das Evaluierungsergebnis ist als Basis für eine Reform der Zielfestlegung und bedarfsgerechten Ausgestaltung der Landessportorganisation für eine zweckmäßige Aufgabenerfüllung von Sportinteressen zu nutzen.	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landessportorganisation, ein Budget zu erstellen, aus dem der Finanzbedarf für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben ersichtlich wird und auf dessen Basis eine verursachergerechte Finanzierung durch das Land zu vereinbaren ist.	Empfehlung nicht mehr relevant
5	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, die Aufgaben des Landessportbüros als Geschäftsstelle der Landessportorganisation gemäß § 11 Landessportgesetz 2015 – auch für eine Bemessung der erforderlichen Personalressourcen – näher festzulegen und von den Verwaltungsaufgaben des Landessportreferates abzugrenzen.	<input checked="" type="checkbox"/>
6	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landessportorganisation, die Aufgaben der Geschäftsstelle von den Aufgaben der weiteren Landessportorganisations-Organe abzugrenzen und deren Kompetenzen, Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsbereiche in einer Geschäftsordnung festzulegen.	<input checked="" type="checkbox"/>
7	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, die der Landessportorganisation gewährten Personalzuwendungen zu bewerten und der Landessportorganisation den Wert dieser Personalzuwendungen jährlich zu kommunizieren.	Empfehlung nicht mehr relevant
Zusammenarbeit mit Dach- und Fachverbänden		
8	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, die landesgesetzlich bzw. in den Geschäftsordnungen festgelegten Strukturen, Aufgaben und Stimmrechtsverhältnisse der Organe dahingehend zu evaluieren, inwieweit diese geeignet sind, eine ausgewogene Koordinierung der unterschiedlichen Interessen zu unterstützen.	<input type="checkbox"/>
Gebarungen der Landessportorganisation		
9	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landessportorganisation, den Jahresendbestand an liquiden Mitteln sowie dessen Verteilung auf die einzelnen Konten dem Landessportrat jährlich zur Kenntnis zu bringen und damit die verfügbaren Geldreserven und deren Bestandsveränderungen für die Entscheidungsträger transparent abzubilden.	Empfehlung nicht mehr relevant
10	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landessportorganisation, die Teilgebarung des Landessportzentrums durch Entnahmen nicht zu schmälern und Entnahmen nur in begründeten Ausnahmefällen und erst nach Erschöpfung sämtlicher anderer Finanzierungsquellen auf Basis einer äußerst sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittelverwendung in Erwägung zu ziehen.	Empfehlung nicht mehr relevant

11	Im Hinblick darauf, dass die Landessportorganisation über keine Einnahmen außerhalb der Landessportzentrums-Gebarung verfügt und damit nach Erschöpfung der historischen Geldreserven ihre Ausgaben durch Entnahmen aus der Landessportzentrums-Gebarung finanziert, empfiehlt der Landesrechnungshof der Landesregierung, die an die Landessportorganisation übertragenen Aufgaben monetär zu bewerten und für deren Erfüllung durch die Landessportorganisation eine budgetäre Finanzierung vorzusehen.	Empfehlung nicht mehr relevant
12	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landessportorganisation, jährlich einen nach Einnahmen- und Ausgabenkategorien strukturierten Rechnungsabschluss zu erstellen und diesen dem Landessportrat als transparente und nachvollziehbare Übersicht über die Entwicklung der finanziellen Lage zur Kenntnis bringen. Der Rechnungsabschluss soll die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftsfunktionen eines Jahresabschlusses erfüllen und die möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage bewirken. Darüber hinaus kann dessen mehrjährige Betrachtung als Grundlage für die Planung des zukünftigen Finanzbedarfs dienen.	Empfehlung nicht mehr relevant
13	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landessportorganisation – auch vor dem Hintergrund, dass nur eine untergeordnete Anzahl von Funktionären ihre Ansprüche auf Aufwandsersatz geltend machte – Aufwandsentschädigungen für Funktionäre zukünftig nur in jenem Ausmaß festzulegen, in dem die Landessportorganisation diese ohne Zugriff auf Einnahmen des Landessportzentrums finanzieren kann.	<input checked="" type="checkbox"/>
14	Außerdem empfiehlt der Landesrechnungshof der Landessportorganisation, bei der Festlegung von Vergütungen für Funktionäre auf einen jährlichen Beschluss durch das zuständige Organ zu achten bzw. bei einer beabsichtigten Erweiterung des Kreises an Entscheidungsträgern die Vergütungsregeln in den Geschäftsordnungen für den Landessportrat, den Landessportfachrat und die Ausschüsse entsprechend anzupassen.	<input checked="" type="checkbox"/>
15	Der Landesrechnungshof empfiehlt, sämtliche Einnahmen und Ausgaben zweckkonform zu verwenden, aussagekräftig zu dokumentieren und nach dem Bruttoprinzip zu verbuchen.	Empfehlung nicht mehr relevant
16	Der Landesrechnungshof empfiehlt für eine Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft der Gewinn- und Verlustrechnung, die auf einem Leistungsaustausch beruhenden Aufwendungen für Instandhaltungen von den Aufwendungen für die Dotierung von Rückstellungen für Instandhaltungen getrennt auszuweisen.	Empfehlung nicht mehr relevant
17	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landessportorganisation, Ausgaben für den vom Land Steiermark übertragenen Wirkungsbereich nicht durch Entnahmen aus der Teilgebarung Landessportzentrum zu finanzieren, sondern diese Ausgaben in einem jährlichen Budgetierungsprozess monetär zu bewerten und mit dem Land Steiermark eine finanzielle Bedeckung zu vereinbaren.	Empfehlung nicht mehr relevant
18	Der Landesrechnungshof beanstandet, dass im Jahr 2015 eine Lohnauszahlung als Barauszahlung aus der Handkasse erfolgte, und empfiehlt der Landessportorganisation, die Auszahlung von Löhnen ausschließlich mittels bargeldlosen Zahlungsverkehrs durchzuführen.	Empfehlung nicht mehr relevant

19	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen von den Mitgestaltungsaktivitäten personell und strukturell zu trennen und das Ausmaß der Aufsicht über die Landessportorganisation, wie z.B. eine Gebarungsaufsicht oder eine auf die Qualität der Aufgabenerfüllung fokussierende Aufsicht, festzulegen. Darüber hinaus sollte die Landesregierung fallweise auch unvermutete Aufsichtsmaßnahmen oder auf die Beurteilung der Leistungsqualität abzielende Aufsichtsmaßnahmen durchführen.	<input checked="" type="checkbox"/>
20	Für eine verbesserte Nachvollziehbarkeit der Gebarung empfiehlt der Landesrechnungshof der Landesregierung, transparenzfördernde Rechnungslegungsvorschriften für die Landessportorganisation zu entwickeln und für deren Implementierung im Materiengesetz einen Vorschlag für eine Novelle zum Landessportgesetz 2015 zu erarbeiten.	Empfehlung nicht mehr relevant
Betriebsanalyse für das Landessportzentrum		
21	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landessportorganisation, die Tarife für die Sportflächen nach einer auf Deckungsbeiträgen und vergleichbaren Marktpreisen ausgerichteten Kalkulation differenziert nach Haupt- und Nebennutzungszeiten anzupassen und für die Vermietung schwächer frequentierter Zeiten anreizbezogene Wertgrenzen für Preisnachlässe festzulegen.	<input checked="" type="checkbox"/>
22	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung und der Landessportorganisation, für eine Verbesserung der Sportflächenvergabeplanung das zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht für zwei Landessportverbände nach deren tatsächlichen Bedarfen näher zu definieren.	<input checked="" type="checkbox"/>
23	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landessportorganisation, vom beauftragten Software-Anbieter eine Offenlegung der Ursachen für die Umsetzungshindernisse einzuholen und nach Beurteilung des Realisierungspotenzials und einer Recherche über vergleichbare Produkte entweder einen Alternativanbieter zu suchen oder eine Einschränkung auf verfügbare und jedenfalls erforderliche Funktionen zu vereinbaren.	Empfehlung nicht mehr relevant
24	Der Landesrechnungshof empfiehlt, in einem zukünftigen Betriebskonzept für das Landessportzentrum durch Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung den Geldfluss auf Basis von Verursachungsgerechtigkeit und Kostenwahrheit neu zu ordnen und Anreize für ein Ausschöpfen des Erfolgspotenzials zu setzen.	
25	Der Landesrechnungshof empfiehlt, in einem zukünftigen Betriebskonzept für das Landessportzentrum die Subvention von Personalausgaben und Sachausgaben mit Zielvorgaben für eine effiziente und effektive Betriebsführung – unter Ausschöpfung des Kapazitäts- und Erlöspotenzials des Landessportzentrums – zu verknüpfen.	

Potenzialanalyse für das Landessportzentrum		
26	Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Optimierungspotenziale, insbesondere hinsichtlich der Tarifgestaltung und der Öffnungszeiten, in einem zukünftigen Betriebskonzept für das Landessportzentrum zu berücksichtigen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Reformvorschläge für das Landessportzentrum		
27	Für eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Sportinfrastrukturausstattung empfiehlt der Landesrechnungshof der Landesregierung in Abstimmung mit der Landessportorganisation bzw. einem vom Landesrechnungshof präferierten, alternativen zukünftigen Partner, eine strategische Investitionsplanung für das Landessportzentrum zu erstellen, die – auf Basis der gegebenen Flächenverfügbarkeit – den zukünftigen Bedarf im Breiten- und Leistungssport berücksichtigt.	<input checked="" type="checkbox"/>
28	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, für den zukünftigen Betrieb des Landessportzentrums eine Kooperation mit einem strategischen Partner zu suchen, der über Erfahrungen im Betrieb eines Sportzentrums verfügt und dadurch Synergien für eine effiziente und effektive Bewirtschaftung erschließen kann.	<input checked="" type="checkbox"/>
29	Für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit empfiehlt der Landesrechnungshof der Landesregierung, gemeinsam mit dem strategischen Partner ein Betriebs- und Nutzungskonzept zu erarbeiten, das auch Anreize für eine wirtschaftliche Gesamtverantwortung sowie angebotsbezogene Entscheidungsspielräume umfasst und dem Land Steiermark einen strategischen Gestaltungsspielraum einräumt.	<input checked="" type="checkbox"/>
30	Der Landesrechnungshof empfiehlt, in einem Betriebs- und Nutzungskonzept für das Landessportzentrum auch eine wertmäßig begrenzte Abgangsdeckung festzulegen, die durch eine Reduktion des Liquiditäts- und Erfolgsrisikos für den Betreiber Anreize zur Erschließung des wirtschaftlichen Potenzials bietet und eine verbindliche Zuschussobergrenze für die gewährende Gebietskörperschaft definiert.	<input checked="" type="checkbox"/>
31	Für die Reinvestitionserfordernisse zur Errichtung einer bedarfsgerechten und zeitgemäßen Sportinfrastruktur empfiehlt der Landesrechnungshof der Landesregierung, in Abstimmung mit einem zukünftigen Betreiber ein Reinvestitions- und Finanzierungskonzept zu erstellen.	<input checked="" type="checkbox"/>
32	Als Beitrag zur Eigenfinanzierung aus der Landessportzentrums-Gebarung empfiehlt der Landesrechnungshof, das von den Funktionären der Landessportorganisation bekräftigte Bekenntnis umzusetzen, die finanziellen Reserven zweckgebunden für die Erhaltung und Verbesserung der Sportinfrastruktur des Landessportzentrums zu verwenden.	<input checked="" type="checkbox"/>
33	Für die Realisierung einer uneingeschränkten Dispositionsfähigkeit über die Liegenschaft des Landessportzentrums als Basis für direkte Entscheidungs-, Steuerungs- und Kontrollkompetenz empfiehlt der Landesrechnungshof der Landesregierung, die Rückführung der Liegenschaft des Landessportzentrums in das unmittelbare Eigentum des Landes Steiermark umzusetzen.	<input checked="" type="checkbox"/>

Reformvorschläge für die Landessportorganisation		
34	Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, alle an die Landessportorganisation übertragenen Aufgaben dahingehend zu evaluieren, inwieweit diese der Erfüllung von Kernaufgaben dienen und einen Vorschlag für ein auf Kernaufgaben fokussiertes Aufgabenportfolio zu erarbeiten. Für einen damit zusammenhängenden Änderungsbedarf von landesgesetzlichen Regeln empfiehlt der Landesrechnungshof der Landesregierung, einen Vorschlag für eine Novelle des Landessportgesetzes 2015 zu erarbeiten.	<input checked="" type="checkbox"/>
35	Für die Erfüllung der Kernaufgaben der Beratung und Unterstützung der Landesregierung in allen Fragen des Sports sowie der Interessenvertretung ihrer Mitglieder empfiehlt der Landesrechnungshof der Landesregierung, die Notwendigkeit der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts unter Prüfung von Alternativen zu evaluieren und für einen eventuell damit einhergehenden Änderungsbedarf des Landessportgesetzes 2015 einen Vorschlag für eine Novelle des Landessportgesetzes 2015 zu erarbeiten.	<input checked="" type="checkbox"/>
36	Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Rahmen der Evaluierung und Reform der Aufgabenübertragung und der Rechtsform für die an die Landessportorganisation übertragenen Aufgaben, die ansonsten von der Landesverwaltung zu besorgen wären, eine verursachungs- und bedarfsgerechte Finanzierung aus Mitteln des Landes vorzusehen.	Empfehlung nicht mehr relevant

Der Landesrechnungshof beurteilte die folgenden 13 Empfehlungen als nicht mehr relevant:

In der Empfehlung 4 empfahl der Landesrechnungshof der Landessportorganisation, ein Budget zu erstellen, aus dem der Finanzbedarf für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben ersichtlich wird und auf dessen Basis eine verursachergerechte Finanzierung durch das Land zu vereinbaren ist. In der Empfehlung 12 wies der Landesrechnungshof auf fehlende Regeln für eine transparente Haushaltsführung hin und empfahl der Landessportorganisation, jährlich einen nach Einnahmen- und Ausgabenkategorien strukturierten Rechnungsabschluss zu erstellen und diesen dem Landessportrat als transparente und nachvollziehbare Übersicht über die Entwicklung der finanziellen Lage zur Kenntnis zu bringen.

Die Landessportorganisation erstellte für die Jahre 2019 bis 2022 Budgets, welche der Landessportrat mit jährlichen Beschlüssen genehmigte. Laut Angaben der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport (A9) wurde gleichzeitig mit der Gründung der Sportland Steiermark GmbH im Jahr 2022 und der damit verbundenen Ausgliederung des Landessportzentrums festgelegt, dass sich die Landessportorganisation wieder auf ihre Kernaufgaben – nämlich die beratende Unterstützung der Landesregierung sowie die Interessenvertretung ihrer Mitglieder – konzentriert. Diese Erfüllung der Kernaufgaben umfasst keine ausgabenrelevanten Aufgaben, die Landessportorganisation erstellte daher ab dem Jahr 2023 kein Budget mehr. Dadurch entfiel auch das Erfordernis zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses. Die Empfehlungen 4 und 12 sind daher nicht mehr relevant.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass das Landessportgesetz 2015 in § 7 Z. 10 als eine Aufgabe des Landessportrates die Erstellung des Budgets für die Landessportorganisation und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses festlegt. Sofern die Landessportorganisation ausschließlich ihren Kernaufgaben nachgeht und keine ausgabenrelevanten Aufgaben durchführt, wären bei einer Novellierung des Landessportgesetzes 2015 die betroffenen Bestimmungen zu streichen.

Der Landesrechnungshof erachtet die Empfehlung 7 (Bewertung der gewährten Personalzuwendungen) als nicht mehr relevant, da die Sportland Steiermark GmbH mit dem Land im Bedienstetenzuweisungsvertrag vom 14. September 2022 vereinbarte, dem Land sämtliche im Zuge einer Personalzuweisung entstehenden Personalaufwendungen ab 1. Juli 2022 zu refundieren. Zusätzlich war ein monatlicher Betrag für die Personalverrechnung und -verwaltung zu zahlen. Im Zuge der Folgeprüfung erhab der Landesrechnungshof, dass die Sportland Steiermark GmbH für die für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 angefallenen Personalaufwendungen in ihrem Jahresabschluss 2022 eine Verbindlichkeit verbucht hatte, welche aufgrund der fehlenden Vorschreibung seitens des Landes noch nicht beglichen war. Die Personalabteilung veranlasste im Rahmen der Folgeprüfung die verabsäumte Vorschreibung dieser Personalkostenrefundierung.

Die Empfehlung 9 fokussierte auf die Erhöhung der Transparenz beim Geldbestand der Landessportorganisation. Der Landesrechnungshof empfahl der Landessportorganisation, den Jahresendbestand an liquiden Mitteln sowie dessen Verteilung auf die einzelnen Konten dem Landessportrat jährlich zur Kenntnis zu bringen und damit die verfügbaren Geldreserven und deren Bestandsveränderungen für die Entscheidungsträger transparent abzubilden.

Laut dem Erstbericht verfügte die Landessportorganisation Endes des Jahres 2017 über einen Geldbestand von € 71.129, welcher auf einem Girokonto und zwei Sparbüchern verteilt war. Das Girokonto und beide Sparbücher wurden aufgelöst und der Löschungssaldo auf das Hauptkonto des Landes Steiermark angewiesen. Nachdem die Landessportorganisation über keine eigenen Konten mehr verfügt, ist die Empfehlung 9 nicht mehr relevant.

Die Empfehlung 10 ist nach der Übertragung der beweglichen und liquiden Vermögenswerte aus der ehemaligen Teilgebarung des Landessportzentrums an das Land nicht mehr relevant. Nach der Übernahme des Betriebs des Landessportzentrums durch die Sportland Steiermark GmbH erstellte die Landessportorganisation für die Teilgebarung des Landessportzentrums eine Schlussbilanz und übertrug das bewegliche Vermögen (Inventargegenstände mit einem Buchwert von rund € 22.000) auf Basis eines Übergabsvertrages vom 28.07.2022 sowie den Geldbestand (€ 937.054) auf Basis eines Zuzahlungsvertrages vom 28.07.2022 an das Land.

In Empfehlung 11 regte der Landesrechnungshof gegenüber der Landesregierung an, die an die Landessportorganisation übertragenen Aufgaben monetär zu bewerten und deren Erfüllung durch eine entsprechende Finanzierung sicherzustellen. In Empfehlung 36 empfahl der Landesrechnungshof, für die an die Landessportorganisation übertragenen Aufgaben eine verursachungsgerechte und bedarfsgerechte Finanzierung aus Mitteln des Landes

vorzusehen. Die Landessportorganisation erstellte bis einschließlich 2022 ein Ausgabenbudget (z. B. für Medaillen und Ehrenzeichen, für Sportler- und Funktionärs-ehrungen oder für die Durchführung des Landesschulsporttags), wies aber die für die Finanzierung dieser Ausgaben erforderlichen Einnahmen nicht aus. Nachdem sich die Landessportorganisation seit dem Jahr 2023 auf ihre Kernaufgaben konzentriert (Beratung der Landesregierung und Interessenvertretung ihrer Mitglieder) und die Erfüllung dieser Kernaufgaben keine Ausgabenrelevanz hat, sieht der Landesrechnungshof die Empfehlungen 11 und 36 als nicht mehr relevant an.

In Empfehlung 15 stellte der Landesrechnungshof klar, dass die Landessportorganisation verpflichtet ist, sämtliche Einnahmen und Ausgaben zweckentsprechend zu verwenden, nachvollziehbar zu dokumentieren und nach dem Bruttoprinzip zu verbuchen. Da sämtliche Aufgaben der Landessportorganisation inzwischen aus dem Globalbudget Sport des Landshaushalts finanziert werden, die entsprechenden Ausgaben im Haushalt-verrechnungssystem des Landes erfasst sind und die Landessportorganisation weder über eigene Einnahmen noch über eigene Ausgaben verfügt, wurde die Empfehlung 15 gegenstandslos.

Der Landesrechnungshof empfahl der Landessportorganisation, die Instandhaltungsaufwendungen zur besseren Transparenz getrennt von den Aufwendungen für die Dotierung von Rückstellungen für Instandhaltungen darzustellen (Empfehlung 16) und die Ausgaben für landesübertragene Aufgaben nicht aus der Teilgebarung Landessportzentrum zu finanzieren, sondern diese budgetär zu planen und mit dem Land abzustimmen (Empfehlung 17). Weiters sollte die Auszahlung von Löhnen ausschließlich bargeldlos erfolgen (Empfehlung 18). Aufgrund der organisatorischen Neustrukturierung, der Gründung der Sportland Steiermark GmbH sowie der damit einhergehenden Beendigung des Betriebs des Landessportzentrums durch die Landessportorganisation sind diese drei Empfehlungen als nicht mehr relevant einzustufen.

Die Empfehlung 20 zielte darauf ab, durch die Entwicklung von transparenzfördernden Rechnungslegungsvorschriften und deren Implementierung im Landessportgesetz 2015 eine verbesserte Nachvollziehbarkeit der Gebarung der Landessportorganisation zu bewirken. Nachdem die Gebarung der Landessportorganisation (nach Wegfall der Gebarung des Landessportzentrums) nunmehr im Globalbudget Sport im Landshaushalt integriert ist, ist diese Empfehlung nicht mehr relevant.

Die Empfehlung 23 wurde aufgrund eines neuen implementierten und funktionierenden Buchungssystems als nicht mehr relevant bewertet.

4. DETAILLIERTE ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG

Im Rahmen dieser Folgeprüfung wurde bewertet, inwieweit die Empfehlungen aus dem Erstbericht umgesetzt wurden. Um die Entwicklungen nachvollziehbar darzustellen, richtet sich die Analyse an den beiden Hauptthemen aus, die schon bei der Erstprüfung eine zentrale Rolle spielten: „Landessportorganisation-Reformmaßnahmen“ und „Landessportzentrum-Reformmaßnahmen“.

Nachfolgend werden – gegliedert nach den Kapiteln der Erstprüfung – die wichtigsten Empfehlungen des Landesrechnungshofs und deren Umsetzungsstand erläutert.

4.1 Reformmaßnahmen Landessportorganisation

Die Landessportorganisation 1953 wurde als Körperschaft öffentlichen Rechts auf Basis des Gesetzes zur Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark eingerichtet. Sie stellt die übergeordnete Interessenvertretung aller sportfördernden Organisationen in der Steiermark dar und nimmt dabei sowohl beratende als auch unterstützende Aufgaben gegenüber der Landesregierung wahr. Darüber hinaus wurden ihr auch operative Aufgaben übertragen – insbesondere der eigenverantwortliche Betrieb des Landessportzentrums ab dem Jahr 2003.

Die Landessportorganisation war dabei organisatorisch, personell und finanziell in hohem Maße mit der Landesverwaltung verflochten. Sie verfügte über kein eigenes Personal, sondern griff auf Bedienstete des Referates Sport im Amt der Landesregierung zurück. Diese Personalzuwendungen erfolgten unentgeltlich auf Basis gesetzlicher Regelungen und historischer Vereinbarungen. Auch die Infrastruktur des Landessportzentrums wurde der Landessportorganisation durch einen symbolischen Untermietzins zur Verfügung gestellt, während die tatsächlichen Miet-, Betriebs- und Investitionskosten vom Land getragen wurden.

Das Landessportgesetz 2015 regelt die Struktur und Organe der Landessportorganisation. Diese bestanden aus dem Landessportrat als strategischem Leitungsgremium, dem Landessportfachrat zur Vertretung der sportartenspezifischen Interessen sowie diversen ständigen und fakultativen Ausschüssen. Die operative Abwicklung erfolgte über das Landessportbüro im Referat Sport. Die Landessportorganisation selbst erstellte keinen konsolidierten Jahresabschluss und kein umfassendes Budget, sondern lediglich Teilabschlüsse für das Landessportzentrum.

Der Landesrechnungshof stellte im Erstbericht erhebliche strukturelle und rechtliche Unklarheiten hinsichtlich der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung der Landessportorganisation fest. Insbesondere wurde kritisiert, dass die Landessportorganisation ohne unmittelbare wirtschaftliche Anreize operiert hatte und ihre Finanzierung in wesentlichen Teilen auf dauerhafte, nicht zweckgebundene Subventionen des Landes gestützt war. Die rechtliche Konstruktion führte zu einer starken Trennung von Entscheidungs- und Kostenverantwortung, was die wirtschaftliche Steuerung erschwerte.

Der Landesrechnungshof empfahl daher unter anderem eine grundsätzliche Neuausrichtung der Landessportorganisation, eine klare Aufgaben- und Budgetabgrenzung, eine Evaluierung der Rechtsform sowie eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des eigenständigen Betriebs des Landessportzentrums durch die Landessportorganisation. Als Kernaufgabe der Landessportorganisation wurden insbesondere die Beratung der Landesregierung sowie die Interessenvertretung gegenüber den Fach- und Dachverbänden gesehen – nicht jedoch der Betrieb eines Sportzentrums.

4.1.1 Aufgaben der Landessportorganisation

Kapitel 5 des Erstberichts befasste sich mit den Aufgaben der Landessportorganisation. Es wurde damals festgestellt, dass das Landessportgesetz 2015 keine Aufgaben der Landessportorganisation als Gesamtorganisation definierte, sondern nur jene ihrer Organe – insbesondere des Landessportrates. Dieser hatte unter anderem die Landesregierung sportlich zu beraten, Interessen der Mitgliedsverbände zu vertreten, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen abzugeben, Ehrungsvorschläge zu machen, den Landessporttag durchzuführen sowie Budget und Jahresabschluss zu beschließen. In der Praxis übernahm die Landessportorganisation jedoch darüber hinaus eine operative Rolle, insbesondere durch die eigenverantwortliche Führung des Landessportzentrums. Diese Aufgabe beanspruchte den Großteil der verfügbaren Personal- und Sachressourcen. Für den Betrieb des Landessportzentrums standen ausschließlich Landesbedienstete zur Verfügung, deren Leistungen unentgeltlich genutzt wurden. Die Personalaufwendungen trug vollständig das Land; eine finanzielle Gegenleistung der Landessportorganisation erfolgte nicht, der Wert der Zuwendung wurde vom Land nicht gesondert ausgewiesen. Zudem stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Aufgaben, Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse zwischen den Organen der Landessportorganisation und dem Landessportbüro nicht klar abgegrenzt waren.

Die Empfehlung 3 des Landesrechnungshofes zielte darauf ab, die an die Landessportorganisation übertragenen und von ihr wahrzunehmenden Aufgaben systematisch nach Wert-, Mengen- und Qualitätskriterien zu evaluieren, um Ausmaß und Bedeutung dieser Aufgaben transparent darzustellen. Aufbauend auf diesem Evaluierungsergebnis sollte eine Reform der Zielfestlegung sowie eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Landessportorganisation erfolgen, damit diese ihre Aufgaben im Sinne der Sportinteressen zweckmäßig erfüllen kann.

Mit der Gründung der Sportland Steiermark GmbH und der Ausgliederung des Landessportzentrums wurde ein wesentlicher struktureller Schritt gesetzt, der dieser Zielsetzung entspricht. In diesem Zusammenhang wurde explizit festgelegt, dass sich die Landessportorganisation künftig auf ihre Kernaufgaben konzentrieren soll. Dies stellt eine direkte Reaktion auf die Empfehlung dar, da damit eine inhaltliche und organisatorische Neuausrichtung erfolgte, welche die Landessportorganisation vom Betrieb des Landessportzentrums entlastete. **Somit wurde die Empfehlung 3 umgesetzt.**

4.1.2 Zusammenarbeit mit Dach- und Fachverbänden

Im Bereich des organisierten Breitensports treten auf Landes- und Bundesebene drei große Dachverbände auf: die Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperfunktion in Österreich (ASKÖ), der Allgemeine Sportverband Österreichs (ASVÖ) und die Sportunion Österreich. Diese drei Dachverbände sind mit je zwei stimmberechtigten Vertretern im Landessportrat vertreten und verfügen damit über die Mehrheit in diesem Gremium (mit insgesamt zehn stimmberechtigten Mitgliedern). Auch in den ständigen Ausschüssen der Landessportorganisation übernehmen Vertreter der Dachverbände Führungsrollen, etwa als Vorsitzende.

Die Fachverbände, die in erster Linie für den Leistungs- und Spitzensport zuständig sind, bilden den Landessportfachrat. Jeder anerkannte Fachverband entsendet einen Vertreter in dieses Gremium. Im Prüfzeitraum bestanden 53 anerkannte Fachverbände in der Steiermark. Der Vorsitzende des Landessportfachrats und seine beiden Stellvertreter waren ebenfalls Mitglieder im Landessportrat. Auch innerhalb der ständigen Ausschüsse übernahmen Präsidenten von Fachverbänden leitende Funktionen.

Der Landesrechnungshof stellte im Erstbericht fest, dass die Funktionärsstruktur innerhalb der Landessportorganisation stark durch Vertreter der Dach- und Fachverbände geprägt war. Diese waren damit in einer Doppelfunktion tätig: Einerseits wirkten sie beratend und entscheidend in den Organen der Landessportorganisation mit, andererseits vertraten sie Organisationen, die potenziell selbst Förderungen oder Unterstützung von der Landessportorganisation erhalten konnten. Dieses enge personelle Zusammenspiel brachte aus Sicht des Landesrechnungshofes potenzielle Interessenkonflikte mit sich, insbesondere im Hinblick auf Objektivität und Unabhängigkeit bei Entscheidungsprozessen.

Dahingehend empfahl der Landesrechnungshof (Empfehlung 8) der Landesregierung, die landesgesetzlich bzw. in den Geschäftsordnungen festgelegten Strukturen, Aufgaben und Stimmrechtsverhältnisse der Organe dahingehend zu evaluieren, inwieweit diese geeignet sind, eine ausgewogene Koordinierung der unterschiedlichen Interessen zu unterstützen.

Nach Auskunft der geprüften Stelle wurde der empfohlene Prozess der Evaluierung und Novellierung der Gesetze und Verordnungen bereits gestartet und bisher das Steiermärkische Berg- und Schiführergesetz novelliert. Zum Zeitpunkt der Folgeprüfung wurde im Referat Sport an der Novellierung des Schischulgesetzes gearbeitet. Im Anschluss daran soll die Überarbeitung des Steiermärkischen Landessportgesetzes 2015 erfolgen.

Entgegen der im Maßnahmenbericht aus dem Jahr 2019 erfolgten Bekanntgabe, „*dass ein Evaluierungsprozess des Landessportgesetzes 2015 noch in diesem Jahr gestartet wird*“ wurde bis zum Zeitpunkt dieser Folgeprüfung nicht mit einer Überarbeitung begonnen. **Daher ist die Empfehlung 8 mit nicht umgesetzt zu beurteilen.**

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Im Jahr 2020 wurde das Referat Sport organisatorisch von der Abteilung 12 in die Abteilung 9 eingegliedert. Bis zum Zeitpunkt der Folgeprüfung kam es zu mehreren Änderungen in

den politischen Zuständigkeiten. Im Zuge der Eingliederung des Referats Sport erfolgte eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Bericht des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2019 und es wurde umgehend mit der Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen begonnen. Das Referat Sport ist für die Vollziehung folgender landesgesetzlicher Materien zuständig:

- *Berg- und Schiführergesetz,*
- *Steiermärkisches Sportstättengesetz,*
- *Steiermärkisches Schischulgesetz sowie*
- *Steiermärkisches Landessportgesetz.*

In Abstimmung mit dem damals zuständigen Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung wurde im Jahr 2023 die schrittweise Überarbeitung von drei der oben genannten Gesetze vereinbart. In Umsetzung dieser Vereinbarung wurde das Berg- und Schiführergesetz bereits novelliert. Das Steiermärkische Schischulgesetz liegt in novellierter Form vor und wird in Kürze in die Begutachtungsphase überführt. Abschließend ist für das Jahr 2026 die Novellierung des Steiermärkischen Landessportgesetzes vorgesehen.

4.1.3 Gebarung der Landessportorganisation

Der Landesrechnungshof empfahl der Landessportorganisation in der Empfehlung 13, Aufwandsentschädigungen für Funktionäre künftig nur in jenem Ausmaß festzulegen, welches ohne Rückgriff auf Einnahmen des Landessportzentrums finanziert ist – auch vor dem Hintergrund, dass nur wenige Funktionäre entsprechende Ansprüche geltend gemacht hatten. Die Empfehlung 14 zielte darauf ab, bei der Festlegung von Vergütungen für Funktionäre auf einen jährlichen Beschluss durch das zuständige Organ (der Landessportorganisation) zu achten bzw. bei einer beabsichtigten Erweiterung des Kreises an Entscheidungsträgern die Vergütungsregeln in den Geschäftsordnungen für den Landessportrat, den Landessportfachrat und die Ausschüsse entsprechend anzupassen. Als Ergebnis einer Evaluierung gewährt die Landessportorganisation nun keine Aufwandsentschädigungen mehr. **Der Landesrechnungshof beurteilt die Empfehlungen 13 und 14 als umgesetzt.**

Die Empfehlung 19 fokussierte auf eine personelle und strukturelle Trennung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen von den Gestaltungsaktivitäten in der Landessportorganisation. Nachdem die Landessportorganisation gemäß § 5 Abs. 3 des LandesSportgesetzes 2015 der Aufsicht durch die Landesregierung untersteht, sollte diese die organisatorische Verantwortung und das Ausmaß der Aufsichtsmaßnahmen festlegen.

Die von der geprüften Stelle vorgelegten Antworten zur Umsetzungsbeurteilung dieser Empfehlung beschränkten sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe der gesetzlichen Grundlagen sowie die Nennung der Organe der Landessportorganisation. Damit wird lediglich der rechtliche Rahmen skizziert, nicht jedoch dargelegt, wie die Landesregierung ihre Aufsicht im Detail tatsächlich organisiert, welche Personen diese Aufsicht in der Praxis konkret ausüben und welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen seit der Erstprüfung gesetzt wurden.

Da somit keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den gestellten Fragen (organisatorische Umsetzung, personelle Zuständigkeiten, Nachweis tatsächlicher Aufsichtsmaßnahmen) erfolgte, ist die Umsetzung der Empfehlung nicht erkennbar. **Folglich ist die Empfehlung 19 als nicht umgesetzt zu beurteilen.**

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Da die Umsetzung dieser Empfehlung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der geplanten Novellierung des Steiermärkischen Landessportgesetzes steht, welche – wie bereits ausgeführt – für das Jahr 2026 vorgesehen ist, wurde zur Umsetzung der Empfehlung des Landesrechnungshofes folgende Vorgehensweise für die Übergangsphase festgelegt: In der Stabsstelle der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport wird ein Katalog zur Überprüfung von Formalkriterien und organisatorischen Abläufen der Landessportorganisation (LSO) erarbeitet. Auf Basis dieses Kriterienkatalogs erfolgt eine quartalsweise Evaluierung der betreffenden Abläufe, um eine nachvollziehbare und kontinuierliche Kontrolle bis zur Wirksamkeit der gesetzlichen Neuregelung sicherzustellen.

4.1.4 Reformvorschläge für die Landessportorganisation

In der Empfehlung 34 legte der Landesrechnungshof der Landesregierung nahe, alle an die Landessportorganisation übertragenen Aufgaben dahingehend zu evaluieren, inwieweit diese der Erfüllung von Kernaufgaben dienen und einen Vorschlag für ein auf Kernaufgaben fokussiertes Aufgabenportfolio zu erarbeiten. Für einen damit zusammenhängenden Änderungsbedarf von landesgesetzlichen Regeln empfahl der Landesrechnungshof der Landesregierung, einen Vorschlag für eine Novelle des Landessportgesetzes 2015 zu erarbeiten. Nachdem eine Evaluierung bzw. der Prozess zur Novellierung des Landessportgesetzes noch nicht begonnen wurde, **gilt die Empfehlung 34 als nicht umgesetzt.**

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Wie oben angeführt, wurde in Abstimmung mit dem damals zuständigen Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung im Jahr 2023 die schrittweise Überarbeitung von drei Gesetzen vereinbart. In Umsetzung dieser Vereinbarung wurde das Berg- und Schiführergesetz bereits novelliert. Das Steiermärkische Schischulgesetz liegt in novellierter Form vor und wird in Kürze in die Begutachtungsphase übergeführt. Abschließend ist für das Jahr 2026 die Novellierung des Steiermärkischen Landessportgesetzes vorgesehen.

Der Landesrechnungshof analysierte im Erstbericht zudem die Bedarfsgerechtigkeit der Rechtsform der Landessportorganisation als Körperschaft öffentlichen Rechts und empfahl, die Notwendigkeit der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts unter Prüfung von Alternativen zu evaluieren (Empfehlung 35). Der Landesrechnungshof hob hervor, dass die Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts üblicherweise für Organisationseinheiten gewählt wird, die hoheitliche Aufgaben erfüllen und dabei öffentliches Recht vollziehen. Die Landessportorganisation erfüllt keine hoheitlichen Aufgaben, daher erkannte der Landesrechnungshof keinen unmittelbaren Bedarf für diese Rechtsform. Eine Evaluierung der

Notwendigkeit der Rechtsform als Körperschaft öffentlichen Rechts erfolgte bisher nicht, **der Landesrechnungshof beurteilt daher die Empfehlung 35 als nicht umgesetzt.**

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Die Empfehlung des Rechnungshofes wird aufgegriffen. Es ist vorgesehen, parallel zur Novellierung des Steiermärkischen Landessportgesetzes auch eine Evaluierung der bestehenden Rechtsform durchzuführen, um sämtliche Handlungsoptionen umfassend zu prüfen und eine bestmögliche Entscheidungsgrundlage für die zukünftige Ausgestaltung zu schaffen.

4.2 Reformmaßnahmen Landessportzentrum

4.2.1 Rechtsgrundlagen für den Betrieb des Landessportzentrums

Im Erstbericht erhaben der Landesrechnungshof, dass das Landessportzentrum seit 2003 von der Landessportorganisation betrieben und die Konditionen für die Nutzung der Infrastruktur in einem Unterbestandvertrag zwischen der Landessportorganisation und dem Land festgelegt worden waren. Die Landessportorganisation lukrierte sämtliche Einnahmen aus der Vermietung und hatte dem Land lediglich eine symbolische Untermiete zu bezahlen. Die Landessportorganisation erhielt für den Betrieb des Landessportzentrums vom Land umfangreiche Personal- und Sachsubventionen, wodurch das Betreiberrisiko überwiegend beim Land lag und für die Landessportorganisation kaum Anreize für eine wirtschaftliche Betriebsführung bestanden.

Als Voraussetzung für die Weitervermietung des Landessportzentrums an die Landessportorganisation mietete das Land das Landessportzentrum von der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH (LIG) zurück, nachdem das Land diese Liegenschaft im Jahr 2001 an die LIG verkauft hatte („sale and lease back“-Modell).

Im Erstbericht skizzierte der Landesrechnungshof die Nutzungsbedingungen wie folgt: „*Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Landessportorganisation ab dem Jahr 2003 die Sachausgaben für den laufenden Betrieb des Landessportzentrums mit den laufenden Einnahmen abdeckte und für die Miete der Sportinfrastruktur an das Land Steiermark eine ‚symbolische‘ Unterbestandmiete zu bezahlen hatte. Jene Einnahmen, die die Ausgaben überstiegen, vereinnahmte die Landessportorganisation in ihrer Gebarung. Das Land eliminierte die entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenpositionen aus seiner Gebarung.*

Die vom Land Steiermark als Hauptmieter getragenen Ausgaben für das Landessportzentrum standen in einem deutlichen Missverhältnis zu den Mieteinnahmen des Landes aus der Weitervermietung an die Landessportorganisation. Das Land Steiermark gewährte dadurch der Landessportorganisation wesentliche Sachsubventionen, die auf unbestimmte Zeit gerichtet waren. Zusätzlich erhielt die Landessportorganisation aus der unentgeltlichen Überlassung von Landespersonal sowie der Übernahme von Investitionsausgaben wesentliche Zuwendungen, welche ebenfalls weder zeitlich noch wertmäßig begrenzt waren.“

Im Erstbericht empfahl der Landesrechnungshof, die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb des Landessportzentrums unter Berücksichtigung der Personal- und Sachzuwendungen an die Landessportorganisation umgehend zu evaluieren und das Ergebnis als Basis für eine Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung für das Landessportzentrum in einer Organisationseinheit zu nutzen (Empfehlung 1).

Für die Beurteilung der Umsetzung dieser Empfehlung erhab der Landesrechnungshof die im Rahmen der umfassenden Reformmaßnahmen zum Landessportzentrum (Sanierung und Betreiberwechsel) abgeschlossenen und beendeten Verträge und stellt diese in der nachstehenden Tabelle dar:

Rechtsgrundlage	Inhalt
Kündigung Unterbestandvertrags vom 01.06.2003	Vertragskündigung und Beendigung des Unterbestandverhältnisses zwischen Landessportorganisation und Land mit 30.06.2022
Errichtungsvertrag vom 27.06.2022	Gründung der Sportland Steiermark GmbH
Finanzierungsvertrag vom 28.07.2022	Vereinbarung über die Höhe der jährlichen Gesellschafterzuschüsse zwischen Land als Allein-Gesellschafter und Sportland Steiermark GmbH (mit einer Laufzeit bis 31.12.2027)
Unterbestandvertrag vom 28.07.2022	Verpachtung des Landessportzentrums an die Sportland Steiermark GmbH gegen ein Bestandentgelt in Höhe des Hauptmietzinses laut dem Hauptmietvertrag zwischen Land und LIG (Kündigungsverzicht bis 31.12.2027)
Bedienstetenzuweisungsvertrag vom 14.09.2022	Zuweisung von Landesbediensteten an die Sportland Steiermark GmbH und Refundierung der Personalkosten einschließlich Nebenkosten mit Wirkung ab 01.07.2022
Zuzahlungsvertrag vom 28.07.2022	Finanzierungsbeitrag der Landessportorganisation zu Sanierungsmaßnahmen im Landessportzentrum
Übergabsvertrag vom 28.07.2022	Übergabe von Vermögensgegenständen (Inventar) des Landessportzentrums an das Land

Quelle: A9, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Aufgrund der umfassenden Neuorganisation des Betriebs des Landessportzentrums sieht der Landesrechnungshof die Änderung der rechtlichen Grundlagen für Personalaufwendungen (Bedienstetenzuweisungsvertrag mit Refundierung) und für Sachausgaben (neuer Unterbestandvertrag mit Bestandentgelt in Höhe der Hauptmiete sowie Instandhaltungspflichten) als grundlegend reformiert an und **beurteilt die Empfehlung 1 als umgesetzt**.

Allerdings besteht nach wie vor ein mehrstufiges Vertragsverhältnis zwischen Eigentümerin (LIG), Hauptmieter (Land) und Pächterin (Sportland Steiermark GmbH). Die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung ist damit auf das Land und zwei im Alleineigentum des Landes stehenden Unternehmen verteilt. Für die Beurteilung dieser Vertragsbeziehungen verweist der Landesrechnungshof auf seine Ausführungen zu den Empfehlungen 28 und 33 in Kapitel 4.2.4.

4.2.2 Betriebsanalyse für das Landessportzentrum

Die Empfehlung 21 im Erstbericht sah vor, dass die Landessportorganisation die Tarife für Sportflächen auf Basis von Deckungsbeiträgen und marktüblichen Preisen kalkuliert. Dabei sollte eine Differenzierung nach Haupt- und Nebennutzungszeiten erfolgen, und für schwächer frequentierte Zeiten sollten anreizbezogene Wertgrenzen für Preisnachlässe festgelegt werden.

Die Sportland Steiermark GmbH (als neue Betreiberin des Landessportzentrums) verrechnete jenen Organisationen, mit welchen Nutzungsrechte vertraglich worden vereinbart waren, dieselben Tarife wie Privatkunden, wodurch eine marktnahe Preisgestaltung sichergestellt wurde. Eine Ausnahme bildete lediglich der Turnsport Steiermark, dem eine Halle für das Kadertraining kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde. Diese Sonderregelung beeinträchtigte das Erlöspotenzial jedoch nicht, da durch regelmäßige Abonnement-Buchungen (durch Stammkunden bzw. Dauerkunden) eine hohe Auslastung gewährleistet war. Die Auslastung in den Nebenzeiten – insbesondere an Samstagen – wurde durch eine bedarfsgerechte Dienstzeitgestaltung des Hallenwartes optimiert, sodass keine zusätzlichen Personalressourcen benötigt wurden. Zusätzlich wurden die Hallen sonntags punktuell für Veranstaltungen geöffnet, wobei die dabei entstehenden Zusatzkosten den Kunden entsprechend weiterverrechnet wurden. Die zuletzt im September 2024 vorgenommenen Preisanpassungen beinhalteten eine Indexierung um 10 % im Vergleich zum Vorjahr.

Nachdem die wesentlichen Inhalte der Empfehlung – marktbaserte Tarife, Differenzierung nach Auslastung und Anreize wie z. B. Abonnement-Buchungen – erfüllt wurden, **beurteilt der Landesrechnungshof die Empfehlung 21 als umgesetzt**.

Die Empfehlung 22 zielte auf eine nähere Definition des zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechtes für zwei Landessportverbände nach deren tatsächlichen Bedarfen ab. Durch die mit den Sportvereinen getroffenen Vereinbarungen über die bedarfsgerechte Festlegung ihrer Nutzungskontingente **erkennt der Landesrechnungshof die Empfehlung 22 als umgesetzt an**.

Für den zukünftigen Betrieb des Landessportzentrums empfahl der Landesrechnungshof im Erstbericht, in einem zukünftigen Betriebskonzept für das Landessportzentrum

- durch Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung den Geldfluss auf Basis von Verursachungsgerechtigkeit und Kostenwahrheit neu zu ordnen und Anreize für ein Ausschöpfen des Erfolgspotenzials zu setzen (Empfehlung 24) sowie
- die Subvention von Personalausgaben und Sachausgaben mit Zielvorgaben für eine effiziente und effektive Betriebsführung – unter Ausschöpfung des Kapazitäts- und Erlöspotenzials des Landessportzentrums – zu verknüpfen (Empfehlung 25).

Der Landesrechnungshof beurteilt die Empfehlungen 24 und 25 als teilweise umgesetzt, weil die Personal- und Sachsubventionen eingestellt wurden und für die Sportland Steiermark GmbH beim Betrieb des Landessportzentrums dadurch Kostenwahrheit und Verursachungsgerechtigkeit besteht. Allerdings erfolgte noch keine Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung (siehe Erläuterungen zur Empfehlung 33 in Kapitel 4.2.4) sowie keine Festlegung von Zielvorgaben für eine effiziente und effektive Betriebsführung (siehe Erläuterungen zur Empfehlung 30 in Kapitel 4.2.4 hinsichtlich Abgangsdeckung bzw. der bedarfsgerechten Bemessung von Gesellschafterzuschüssen).

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Zu Empfehlung 24: Die Budgets wurden in der Generalversammlung am 01.09.2025 zwischen der Sportland Steiermark GmbH und dem Eigentümer Land Steiermark erörtert und zur Kenntnis genommen. Seitens der Sportland Steiermark GmbH wurde ein Jahresbudget für 2024 sowie ein darauf aufbauender Budgetplan für die Jahre 2025 bis 2027 erstellt.

Die Budgetierung erfolgte auf Grundlage des bis 2027 gültigen Finanzierungsvertrags sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren Liquiditätsreserven, mit dem Ziel, die vorhandenen Rücklagen strategisch und wirtschaftlich sinnvoll einzusetzen. Dies umfasst insbesondere die geplante Anstellung der Sportkoordinatorinnen und Sportkoordinatoren im Laufe des Jahres 2026 sowie Investitionen in Sachanlagen, wie etwa die Sanierung des Kunstrasenplatzes aus Mitteln der Gesellschaft. Das im Zuge des Geschäftsführungswechsels ausgearbeitete bzw. adaptierte Budget für 2024 sowie der Budgetplan für die Jahre 2025 bis 2027 wurden dem Landesrechnungshof bereits vollständig übermittelt.

Zu Empfehlung 25: Im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2025 wird seitens der Sportland Steiermark GmbH ein umfassendes Reporting an den Eigentümer vorgelegt. Dieses beinhaltet insbesondere:

- einen Drei-Jahres-Vergleich der Geschäftsjahre 2023 bis 2025,
- die Darstellung der Umsatzentwicklung, des Betriebsergebnisses sowie der Auslastung (Kundenanzahl und -vielfalt),
- die Darstellung der erzielten Erfolge und des Mehrwerts aus den geschaffenen Entwicklungsmöglichkeiten,
- die Dokumentation des aufrechterhaltenen Vollbetriebs während der Umbauphase sowie der erweiterten Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere der polysportiven Nutzung der Sportstätten des Landessportzentrums.

Ergänzend werden die veränderten Anforderungen an die Geschäftsführung dargelegt. Diese umfassen insbesondere die organisatorische Verantwortung für die Steirische Galanacht des Sports sowie die geplante Integration der Sportkoordinatorinnen und Sportkoordinatoren in die GmbH, woraus die Notwendigkeit der Festlegung messbarer und realistischer Zielsetzungen resultiert. Dieser Aspekt steht in direktem Zusammenhang mit der Anmerkung zu Empfehlung 24.

4.2.3 Potenzialanalyse für das Landessportzentrum

Der Landesrechnungshof empfahl im Erstbericht, die Optimierungspotenziale, insbesondere hinsichtlich der Tarifgestaltung und der Öffnungszeiten, in einem zukünftigen Betriebskonzept für das Landessportzentrum zu berücksichtigen (Empfehlung 26).

Die Sportland Steiermark GmbH vollzog Änderungen sowohl bei den Öffnungszeiten als auch bei der Tarifgestaltung. Das Landessportzentrum ist nunmehr in schulfreien Zeiten auch an Samstagen geöffnet (ausgenommen davon sind die Schulweihnachtsferien) und wird punktuell für Veranstaltungen an Sonntagen geöffnet. Bei der Tarifgestaltung nahm die neue Betreiberin bisher zwei Tarifanpassungen vor, und zwar im Jänner und im September 2024. Die zuletzt im September 2024 vorgenommenen Preisanpassungen beinhalteten eine Indexierung um 10 % im Vergleich zum Vorjahr (siehe auch die Erläuterungen zur Empfehlung 21 in Kapitel 4.2.2). **Der Landesrechnungshof beurteilt die Empfehlung 26 als umgesetzt.**

4.2.4 Reformvorschläge für das Landessportzentrum

Für eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Sportinfrastrukturausstattung empfahl der Landesrechnungshof im Erstbericht der Landesregierung, eine strategische Investitionsplanung für das Landessportzentrum zu erstellen, die – auf Basis der gegebenen Flächenverfügbarkeit – den zukünftigen Bedarf im Breiten- und Leistungssport berücksichtigt (Empfehlung 27).

Im Jahr 2020 wurde mit der Planung von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen begonnen. Im Unterbestandvertrag zwischen dem Land und der Sportland Steiermark GmbH vom 28. Juli 2022 wurde darauf verwiesen, dass das Land als Unterbestandgeber den Baubestand des Landessportzentrums saniert. Die Landesregierung fasste für die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen drei Beschlüsse und nahm eine Gliederung in drei Bauabschnitte vor. Für die Finanzierung des ersten Bauabschnittes wurden die Landessportorganisation und die Stadt Graz als Finanzierungspartner eingebunden. Der Landesrechnungshof skizziert die Baumaßnahmen der einzelnen Bauabschnitte in der folgenden Tabelle:

Bauabschnitt	Regierungssitzungsbeschluss vom	Baumaßnahmen	Bauvolumen in Mio. €
1	23.06.2022	Brandschutz, Fluchtwege, Gebäude- und Elektrotechnik, Entfernen der Squashboxen und Einbau eines neuen Turnsaals (Halle A5), Errichtung einer Trafostation für die Grazer Winterwelt	2,7
2	14.09.2023	Sanierung weiterer Geräte- und Sanitärräume; Sanierung der Hallen A3 und A4 für den Turnsport Steiermark (als Voraussetzung für einen Bundesstützpunkt für Turnsport im Landessportzentrum)	1,0
3	21.11.2024	Komplettierung der Maler- und Trockenbauarbeiten in den Gangbereichen inkl. Beleuchtung und Maßnahmen an der Brandmeldeanlage, Komplettierung der Schlosserarbeiten, Einbau von Sanitärräumen im 2. Obergeschoß; Vorberitung des Umbaus der Tribüne und einer abschließenden vierten Bauphase (Fassade, Dach, Außenanlagen)	1,0

Quelle: A9, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Aufgrund der Beschlüsse der Landesregierung über die mehrstufigen Bau- und Sanierungsmaßnahmen, welche mit der Sportland Steiermark GmbH als neue Betreiberin des Landessportzentrums abgestimmt wurden, sowie durch die Einbindung der Landessportorganisation und der Stadt Graz als Finanzierungspartnerinnen **sieht der Landesrechnungshof die Empfehlung 27 als umgesetzt an.**

Im Regierungssitzungsbeschluss über die Gründung der Sportland Steiermark GmbH wurde folgendes festgehalten: „*Der Betrieb des Landessportzentrums wird während der Bauarbeiten nicht ruhend gestellt, daher soll bereits vor bzw. im Zuge der Sanierung ein neuer Pachtvertrag mit dem neuen Betreiber erstellt werden, welcher nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen auch nochmal angepasst werden könnte.*“

Auf Basis des Unterbestandvertrages zwischen Land und Sportland Steiermark GmbH verrechnete die A9 (als Mieterin der Liegenschaft Landessportzentrum) die von der LIG (als Eigentümerin) vorgeschriebenen Miet- und Betriebskosten in unveränderter Höhe an die Sportland Steiermark GmbH weiter. Es wurden dadurch keine Investitionen in die Verbesserung der Sportinfrastruktur berücksichtigt, die das Land im Zuge der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen finanziert hatte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bereits im Regierungssitzungsbeschluss zur Gründung der Sportland Steiermark GmbH eine Anpassung des Pachtvertrages nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen thematisiert wurde, um die Investitionen in die Sportinfrastruktur im Bestandzins zu berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Unterbestandvertrag zwischen dem Land und der Sportland Steiermark GmbH nach Abschluss der Umbaumaßnahmen im Hinblick auf die Höhe des Bestandzinses neu zu bewerten, um die vom Land getragenen Investitionen in die Sportinfrastruktur angemessen zu berücksichtigen.

In der Empfehlung 28 legte der Landesrechnungshof der Landesregierung nahe, für den zukünftigen Betrieb des Landessportzentrums eine Kooperation mit einem strategischen Partner zu suchen, der über Erfahrungen im Betrieb eines Sportzentrums verfügt und dadurch Synergien für eine effiziente und effektive Bewirtschaftung erschließen kann.

Für die Beurteilung des Umsetzungsstatus analysierte der Landesrechnungshof die Aktivitäten zur Suche nach einem strategischen Partner wie folgt:

Die LIG (als Eigentümerin des Landessportzentrums) führte im April 2019 eine öffentliche Interessentensuche für den Betrieb des Landessportzentrums durch. Die Landesregierung nahm die Suche nach einem neuen Betreiber sowie die Begleitung des Auswahlverfahrens durch eine Jury mit Beschluss vom 4. April 2019 zur Kenntnis. Die Interessenten hatten folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sicherstellung des ganzjährigen Betriebs einer Sportstätte mit Buffet und sonstiger sportnaher Nutzung (auch am Wochenende)

- Übernahme bestehender Verträge zur Nutzung der Anlagen
- freier Zugang zu den Sportstätten zu ortsüblichen Tarifen
- gemeinnütziger oder öffentlicher Betreiber

Bis 30. Mai 2019 gaben vier Interessenten ein Angebot ab. Nach Überprüfung der Angebote sowie nach Beurteilung der Interessenten durch die Jury verblieben Anfang November 2019 zwei Interessenten. Mit diesen sollten nach der Festlegung von wirtschaftlichen Mindestkriterien und finalen Rahmenbedingungen auf Basis der Ausschreibungskriterien Verhandlungen zur Abgabe von finalen Mietangeboten geführt werden.

Nach der Landtagswahl am 24. November 2019 wechselte die politische Zuständigkeit für Sportangelegenheiten von Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang zu Landesrat Mag. Christopher Drexler. Der neue Landesrat präferierte eine Eigenlösung oder eine Partnerlösung mit der Stadt Graz. Nach Ausstieg von zwei Interessenten und der erfolglosen Beendigung der Detailverhandlungen mit den beiden verbliebenen Interessenten im Frühjahr 2020 wurde eine Eigenlösung entwickelt. Die Landesregierung beschloss am 23. Juni 2022 die Gründung der Sportland Steiermark GmbH, welche ab 1. Juli 2022 den Betrieb des Landessportzentrums übernahm.

Der Landesrechnungshof beurteilt die Empfehlung 28 hinsichtlich der Suche nach einem strategischen Partner als umgesetzt.

Die Verpachtung des Landessportzentrum-Betriebs an die Sportland Steiermark GmbH führte zu einem mehrstufigen Vertragsverhältnis zwischen dem Land und zwei im Alleineigentum des Landes stehenden Unternehmen: der LIG als Eigentümerin und der Sportland Steiermark GmbH als Pächterin.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nach

- Durchführung einer Interessentensuche nach einem externen Betreiber und
- der Gründung der Sportland Steiermark GmbH (als Gesellschaft im Alleineigentum des Landes) sowie
- dem Verbleib des Landessportzentrums im Eigentum der LIG (als Gesellschaft im Alleineigentum des Landes)

für den Betrieb des Landessportzentrums ein mehrstufiges Vertragsverhältnis zwischen dem Land und zwei im Alleineigentum des Landes stehenden Unternehmen errichtet wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Entflechtung der mehrstufigen Vertragsbeziehungen zwischen der LIG als Eigentümerin, dem Land als Hauptmieter und der Sportland Steiermark GmbH als Pächterin, vor allem, um den Aufwand für eine mehrstufige Administration zu eliminieren sowie um die Eigentümerverantwortung bei Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen zu stärken.

Geschäftsleitung der Sportland Steiermark GmbH

Mit Gründung der Sportland Steiermark GmbH setzte die Landesregierung den Leiter der A9 als interimistischen Geschäftsführer ein. Gleichzeitig bevollmächtigte sie den Abteilungsleiter, die für die Gründung und den Betrieb der Sportland Steiermark GmbH notwendigen Erklärungen abzugeben und Verträge zu unterfertigen. Zugleich sollte die A9 die Kontrolle der Sportland Steiermark GmbH durch ihr Beteiligungsmanagement ausüben.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Ausübung einer geschäftsführenden Position in einem Unternehmen unter gleichzeitiger Wahrnehmung der Kontrollfunktion über das Unternehmen einen Interessenskonflikt auslösen kann.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Bestellung einer (interimistischen) Geschäftsführung für (landeseigene) Unternehmen darauf zu achten, dass die Kontrolle über das Unternehmen von einer Organisationseinheit erfolgt, die von der Geschäftsführung unabhängig ist.

Der Landesrechnungshof zielte in der Empfehlung 29 auf die Ausgestaltung eines Betriebs- und Nutzungskonzeptes für die Zusammenarbeit mit einem strategischen Partner ab, welches auch Anreize für eine wirtschaftliche Gesamtverantwortung sowie angebotsbezogene Entscheidungsspielräume umfasst und dem Land einen strategischen Gestaltungsspielraum einräumt.

Der Landesrechnungshof beurteilt die Umsetzung dieser Empfehlung hinsichtlich der angebotsbezogenen Entscheidungsspielräume auf Basis seiner Ausführungen zu den Empfehlungen 21 und 26 sowie hinsichtlich der Ausgestaltung einer wirtschaftlichen Gesamtverantwortung und eines strategischen Gestaltungsspielraums für das Land auf Basis seiner Ausführungen zum Umsetzungsstatus der Empfehlung 33 und **sieht die Empfehlung 29 in Umsetzung.**

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

In der Vergangenheit wurden seitens der Sportland Steiermark GmbH potenzielle strategische Partner sondiert. Zu konkreten Kooperationen ist es bislang jedoch nicht gekommen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich nachstehende Überlegungen hinsichtlich einer künftigen Neuausrichtung und Klarstellung der finanziellen Erfordernisse aus Sicht der Sportland Steiermark GmbH und basierend auf der „Sport- und Bewegungsstrategie 2040“:

Neuausrichtung der Inhalte und des tatsächlichen Bedarfs eines Finanzierungszuschusses:

- *Basiszuschuss: Abdeckung der laufenden Personalkosten sowie der monatlich zu entrichtenden Miet-, Pacht- und Sachaufwendungen.*
- *Investitionszuschuss: Finanzierung von Ersatzinvestitionen (z. B. Erneuerung des Kunstrasenplatzes, sofern aus Eigenmitteln der GmbH getragen) sowie allfälliger Erweiterungsinvestitionen.*

- *Finanzierung zusätzlicher Aufgaben: Absicherung der Abgangsdeckung für die Steirische Galanacht des Sports, Finanzierung der Gehälter der Sportkoordinatorinnen und Sportkoordinatoren sowie Investitionen der Sportland Steiermark GmbH in bestehende Infrastruktur (z. B. neuer Kunstrasenbelag).*
- *Berücksichtigung steigender Mieterlöse: Diese sollen künftig in die Eigendeckung des verbleibenden Betriebsabgangs einfließen; die Staffelung erfolgt dabei abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg.*

Der Landesrechnungshof legte der Landesregierung in der Empfehlung 30 nahe, in einem Betriebs- und Nutzungskonzept für das Landessportzentrum auch eine wertmäßig begrenzte Abgangsdeckung festzulegen, die durch eine Reduktion des Liquiditäts- und Erfolgsrisikos für den Betreiber Anreize zur Erschließung des wirtschaftlichen Potenzials bietet und eine verbindliche Zuschussobergrenze für die gewährende Gebietskörperschaft definiert.

Das Land vereinbarte im Finanzierungsvertrag mit der Sportland Steiermark GmbH einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von maximal € 3,8 Mio. bis 31. Dezember 2027 als Obergrenze. Die Höhe der jährlichen Gesellschafterzuschüsse war nach Maßgabe des vom Gesellschafter der GmbH zu beschließenden Jahresbudgets festzulegen.

Der Regierungssitzungsbeschluss über die Gründung der Sportland Steiermark GmbH enthielt neben dieser Zuschussobergrenze einen Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2027, den der Landesrechnungshof in der nachstehenden Tabelle wie folgt abbildet:

Finanzplan 2022 bis 2027	07-12 /2022	2023	2024	2025	2026	2027	gesamt
	Beträge in €						
Sponsoring	0	0	0	0	0	0	0
Land Steiermark (Personal)	102.900	217.800	173.800	179.100	185.700	191.300	1.050.600
Umsatzerlöse	140.000	320.000	336.000	410.000	430.500	452.025	2.088.525
Einnahmen Miete A2	77.396	159.437	164.220	169.146	174.221	179.447	923.867
Gesellschafter- zuschuss	169.969	355.352	323.857	274.958	281.715	287.341	1.692.919
Summe Zuschüsse	489.992	1.052.589	997.877	1.033.204	1.072.136	1.110.113	5.755.911
Kosten Personal Land	-102.900	-217.800	-173.800	-179.100	-185.700	-191.300	-1.050.600
Pacht	-77.396	-159.437	-164.220	-169.146	-174.221	-179.447	-923.867
Aufwendungen Betrieb Landes- sportzentrum	-309.696	-675.352	-659.857	-684.958	-712.215	-739.366	-3.781.444
Kosten gesamt	-489.992	-1.052.589	-997.877	-1.033.204	-1.072.136	-1.110.113	-5.755.911
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0

Quelle: A9, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*A2: Abteilung 2 Zentrale Dienste

Die Tabelle zeigt die geplanten Einnahmen und Ausgaben der Sportland Steiermark GmbH sowie die Höhe der Zuschüsse des Landes, damit für die Jahre 2022 bis 2027 eine geplante vollständige Ausgabendeckung gewährleistet wird.

Als Auszug aus diesem Finanzplan stellt der Landesrechnungshof in der nachfolgenden Tabelle die vom Land getragenen Jahreszuschüsse für die Sportland Steiermark GmbH dar:

Mittelverwendung/ Mittelaufbringung	07-12 /2022	2023	2024	2025	2026	2027	gesamt
Beträge in €							
Personalausgaben	102.900	217.800	173.800	179.100	185.700	191.300	1.050.600
Pacht	77.396	159.437	164.220	169.146	174.221	179.447	923.867
Gesellschafter- zuschuss	169.696	355.352	323.857	274.958	281.715	287.341	1.692.919
Summe Jahres- zuschüsse Land	349.992	732.589	661.877	623.204	641.636	658.088	3.667.386

Quelle: A9, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Tabelle zeigt die vom Land zu zahlenden Jahreszuschüsse für die Sportland Steiermark GmbH, welche sich in Zuschüsse für Personal- und Pachtausgaben sowie Gesellschafterzuschüsse gliedern. In Summe sind bis zum Jahr 2027 rund € 3,7 Mio. veranschlagt, davon wurden bis inklusive dem Jahr 2025 € 2,4 Mio. bezahlt.

Das Land begründete die Höhe der Jahreszuschüsse wie folgt:

„Die Abgangsdeckung durch den Eigentümer Land Steiermark errechnet sich durch die Gegenüberstellung der im Finanzplan wiedergegebenen Gesamtkosten mit den Einnahmen aus dem laufenden Betrieb der Beteiligung (Umsatzerlöse). In den ermittelten Gesamtkosten sind dementsprechend nach wie vor auch die Aufwendungen für Personal- und Pachtzahlungen enthalten.“

Die Jahreszuschüsse 2023 bis 2027 stellen somit die Summen der im Finanzierungsplan angeführten Personalkosten, Pachtkosten und Gesellschafterzuschuss dar (siehe Antrag RSB ABT09-512952/2022-1 vom 23.06.2022). In Summe ergeben die angeführten drei Positionen im Zeitraum von 2023 bis 2027 einen Betrag in Höhe von € 3.667.386,00. Auf Grundlage dieser Kalkulation wurde ein maximaler Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 3,8 Mio. [...] festgelegt.“

Durch diese Finanzierungskonstruktion bezahlt das Land die Personal- und Pacht-aufwendungen der Sportland Steiermark GmbH und leistet zusätzlich einen Gesellschafterzuschuss. Dadurch trägt die Sportland Steiermark GmbH nur eingeschränkt die Verantwortung für ihre Gesamtausgaben, und es fehlen zielbezogene Anreize für wirtschaftliches Handeln. Darüber hinaus ist es für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar, auf welchen Grundlagen und Bewertungsannahmen dieser Finanzplan erstellt wurde.

Die ausbezahlten Jahreszuschüsse führten, in Kombination mit der Umsatzentwicklung, in der Bilanz der Sportland Steiermark GmbH per 31. Dezember 2024 zum Aufbau eines Bestandes an liquiden Mitteln in der Höhe von € 761.004 sowie zu einer Eigenkapitalquote von 80,7 %.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die ausbezahlten Gesellschafterzuschüsse zu einer Überfinanzierung der Sportland Steiermark GmbH führten und diese – trotz eigener Bewirtschaftungserfolge – aufgrund fehlender Zielvereinbarungen keine Vorgaben bzw. Anreize für eine wirtschaftliche Betriebsführung hatte, und beurteilt die Empfehlung 30 als nicht umgesetzt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Hinblick auf eine Eigenkapitalquote von 81 % zum Stichtag 31. Dezember 2024 von einem weiteren Eigenkapitalaufbau Abstand zu nehmen. Diese finanziellen Reserven sollten für infrastrukturstärkende Maßnahmen verwendet und daher mittelfristig abgebaut werden.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Die Stellungnahme des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen. Der bestehende Finanzierungsvertrag mit der Sportland Steiermark GmbH läuft im Jahr 2027 aus. Die für 2026 vorgesehenen Vertragsverhandlungen werden die genannten Empfehlungen aufgreifen und entsprechend berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof stellte die Aufwendungen laut Finanzplan den tatsächlichen Aufwendungen der Sportland Steiermark GmbH für die Jahre 2022 bis 2024 in der nachstehenden Tabelle gegenüber:

Erlös- bzw. Aufwendungsarten	07-12 / 2022	2023	2024
	Beträge in €		
Umsatzerlöse laut Finanzplan	140.000	320.000	336.000
Umsatzerlöse laut Jahresabschluss	94.347	138.476	318.337
Differenz Umsatzerlöse	-45.653	-181.524	-17.663
Personalaufwand laut Finanzplan	102.900	217.800	173.800
Personalaufwand laut Jahresabschluss	84.200	157.897	167.302
Differenz Personalaufwand	-18.700	-59.903	-6.498
Pachtaufwand laut Finanzplan	77.396	159.437	164.220
Pachtaufwand laut Jahresabschluss	118.128	272.506	249.734
Differenz Pachtaufwand	40.732	113.069	85.514
sonstige Aufwendungen Betrieb Landessportzentrum laut Finanzplan	309.696	675.352	659.857
sonstige Aufwendungen Betrieb Landessportzentrum laut Jahresabschluss	39.176	190.257	275.814
Differenz sonstige Betriebsaufwendungen	-270.520	-485.095	-384.043
Betriebsergebnis (Verlust) vor Veranstaltungen (PLAN)	-349.992	-732.589	-661.877
Betriebsergebnis (Verlust) vor Veranstaltungen (IST)	-147.157	-482.184	-374.513
Veranstaltungserlöse (IST)	0	0	132.197
Veranstaltungsaufwendungen (IST)	0	0	-233.846
Betriebsergebnis (Verlust) nach Veranstaltungen (IST)	-147.157	-482.184	-476.162
bezahlter Jahreszuschuss Land	349.992	732.589	661.877
Betriebsergebnis (Gewinn) nach Jahreszuschuss	202.835	250.405	185.715

Quelle: A9 und Sportland Steiermark GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Vergleich zwischen den geplanten und den tatsächlichen Erlösen und Aufwendungen zeigt überhöhte Planwerte bei den Umsatzerlösen und bei den Personalaufwendungen sowie zu niedrige Planwerte bei den Pachtaufwendungen. Die größten Abweichungen weisen die Planwerte zu den sonstigen Aufwendungen für den Betrieb des Landessportzentrums auf, welche zwischen 240 % (2024) und 790 % (2022) über den Ist-Werten lagen. Im Jahr 2024 führte die Durchführung von Veranstaltungen zu einer deutlichen Vergrößerung des Betriebsabganges (um € 101.600).

Die Umsatzerlöse laut Jahresabschlüssen haben sich im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 mehr als verdoppelt, was auf eine deutliche Auslastungssteigerung bzw. erhöhte Kundennutzung des Landessportzentrums hinweist.

Nachdem das Land seine Jahreszuschüsse an die Sportland Steiermark GmbH bis 2025 ausschließlich auf Basis der geplanten Betriebsergebnisse bzw. geplanten Betriebsabgänge

bezahlt hatte und die tatsächlichen Betriebsabgänge wesentlich davon abgewichen waren, überstiegen die Jahreszuschüsse den tatsächlichen Finanzbedarf der Sportland Steiermark GmbH. Neu hinzugekommene Aufgaben wurden finanziell nicht berücksichtigt.

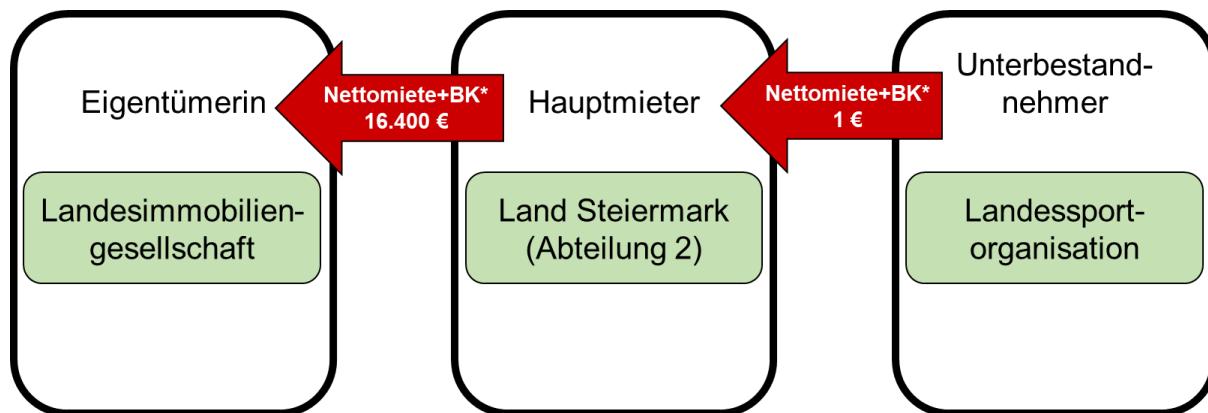
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, die Vereinbarungen im Finanzierungsvertrag über die Gewährung von Zuschüssen auf Basis der Ist-Werte zu evaluieren und die Jahreszuschüsse umgehend auf den tatsächlichen Finanzbedarf anzupassen sowie anreizbezogene Zielsetzungen für eine wirtschaftliche Betriebsführung des Landessportzentrums festzulegen.

Im Zuge dieser Evaluierung wären auch neu hinzugekommene bzw. übertragene Aufgaben wertmäßig zu berücksichtigen. Dazu zählt etwa die Organisation und Durchführung der Galanacht des Sports, die mit erheblichem organisatorischem und finanziellem Aufwand verbunden ist. Insgesamt sind dabei jene Nettoausgaben maßgeblich, die bei der Erfüllung solcher zusätzlichen Aufgaben anfallen, also jene Kosten, die nicht durch aufgabenbezogene zusätzliche Umsätze gedeckt werden.

Im Erstbericht empfahl der Landesrechnungshof der Landesregierung, für die Reinvestitionsbedürfnisse zur Errichtung einer bedarfsgerechten und zeitgemäßen Sportinfrastruktur in Abstimmung mit einem zukünftigen Betreiber ein Reinvestitions- und Finanzierungskonzept zu erstellen (Empfehlung 31). Für die Beurteilung des Umsetzungsstandes dieser Empfehlung verweist der Landesrechnungshof auf seine Erläuterungen zur Empfehlung 27 in Kapitel 4.2.4 (strategische Investitionsplanung) sowie auf die Mitfinanzierung des ersten Bauabschnittes durch die Landessportorganisation (€ 937.054) und die Stadt Graz (€ 173.700) **und erkennt die Empfehlung 31 als umgesetzt an.**

In der Empfehlung 32 regte der Landesrechnungshof an, dass die Landessportorganisation einen finanziellen Beitrag zur Mitfinanzierung der Sanierungsmaßnahmen des Landessportzentrums leistet, zumal diese aus den Einnahmen aus der Sportflächenvermietung eine Investitionsrücklage in der Gebarung des Landessportzentrums gebildet hatte. Die Landessportorganisation erfüllte dies durch den Zuzahlungsvertrag vom 28. Juli 2022 und übertrug die finanziellen Reserven (€ 937.054) zweckgebunden an das Land. **Die Empfehlung 32 wurde dadurch umgesetzt.**

Die Empfehlung 33 zielte darauf ab, durch eine Rückführung der Liegenschaft des Landessportzentrums in das unmittelbare Eigentum des Landes diesem eine uneingeschränkte Dispositionsfähigkeit über die Liegenschaft einzuräumen und auf dieser Basis direkte Entscheidungs-, Steuerungs- und Kontrollkompetenzen ausüben zu können. Aufgrund der mehrstufigen Vertragsbeziehungen bestand für das Land eine eingeschränkte Dispositionsfähigkeit über die Liegenschaft des Landessportzentrums. Der Landesrechnungshof bildet in der nachstehenden Grafik die bisherigen Vertragsbeziehungen zwischen der LIG als Eigentümerin, dem Land als Hauptmieter und der Landessportorganisation als Unterbestandnehmerin ab.



Quelle: A9, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*BK: Betriebskosten

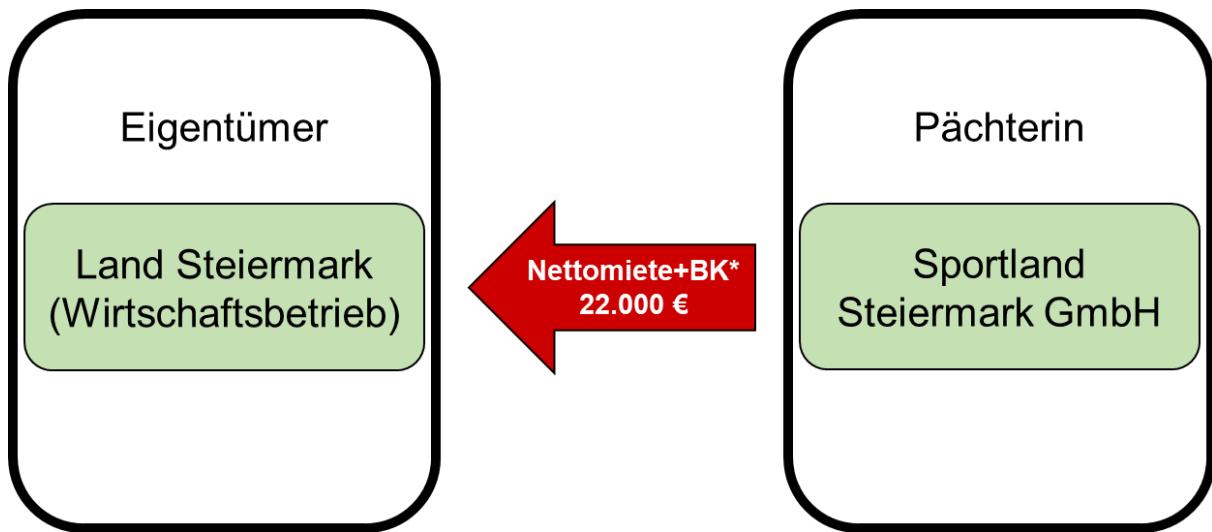
Bereits am 20. Juni 2013 fasste die Landesregierung den Beschluss, die Ausgliederungen von Liegenschaften an die LIG – darunter auch die Liegenschaft des Landessportzentrums – rückgängig zu machen. Laut einem Regierungssitzungsbeschluss vom 24. November 2016 sollte die Immobilien-Rückübertragung bis spätestens 31. Dezember 2025 erfolgen. Innerhalb dieser Frist unterlag die Rückgängigmachung von Ausgliederungen nämlich einer Abgabenbefreiung (für Grunderwerbsteuer und Eintragsgebühr).

Zur Zeit der Folgeprüfung standen die betroffenen Liegenschaften noch im Eigentum der LIG, eine Rückübertragung in das Eigentum des Landes war allerdings in Umsetzung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Landesregierung bereits im Juni 2013 den Beschluss fasste, das Liegenschaftsvermögen der LIG – darunter auch die Liegenschaft des Landessportzentrums – an das Land zu übertragen. 2016 legte sie fest, dass die Übertragung bis spätestens 31. Dezember 2025 erfolgen sollte. Zum Zeitpunkt der Folgeprüfung stand die Liegenschaft des Landessportzentrums noch im Eigentum der LIG.

Mit Beschluss vom 3. Juli 2025 entschied die Landesregierung, das Liegenschaftsvermögen der LIG vorerst (bis zur endgültigen Entscheidung über eine künftige Organisationsform) in einen Wirtschaftsbetrieb zu überführen. Ein solcher Wirtschaftsbetrieb hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, verfügt aber haushaltrechtlich, organisatorisch und wirtschaftlich über einen höheren Selbstständigkeitsgrad als Verwaltungsabteilungen des Landes. Er sollte von der Abteilung 4 Finanzen verwaltet werden.

Durch die geplante Übertragung der Liegenschaft des Landessportzentrums in einen rechtlich unselbstständigen Wirtschaftsbetrieb würden sich die Eigentumsverhältnisse wie folgt verändern:



Quelle: Regierungssitzungsbeschluss vom 3. Juli 2025, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*BK: Betriebskosten

Nachdem die geplante Liegenschaftsrückübertragung in das unmittelbare Eigentum des Landes auch die Liegenschaft des Landessportzentrums umfasst, sieht der Landesrechnungshof die Empfehlung 33 als umgesetzt an. Dadurch entfällt das Mietverhältnis zwischen der LIG und dem Land, und die Sportland Steiermark GmbH kann das Landessportzentrums unmittelbar vom Land pachten.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 21. Oktober 2025 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landeshauptmann Mario Kunasek,
- die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport und
- die Sportland Steiermark GmbH.

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung der Folgeprüfung werden vom Landesrechnungshof folgende Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

Kapitel 4.2.4: Reformvorschläge für das Landessportzentrum

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bereits im Regierungssitzungsbeschluss zur Gründung der Sportland Steiermark GmbH eine Anpassung des Pachtvertrages nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen thematisiert wurde, um die Investitionen in die Sportinfrastruktur im Bestandzins zu berücksichtigen.

➤ Empfehlung 1:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Unterbestandvertrag zwischen dem Land und der Sportland Steiermark GmbH nach Abschluss der Umbaumaßnahmen im Hinblick auf die Höhe des Bestandzinses neu zu bewerten, um die vom Land getragenen Investitionen in die Sportinfrastruktur angemessen zu berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nach

- Durchführung einer Interessentensuche nach einem externen Betreiber und
- der Gründung der Sportland Steiermark GmbH (als Gesellschaft im Alleineigentum des Landes) sowie
- dem Verbleib des Landessportzentrums im Eigentum der Landesimmobilien-gesellschaft (LIG) – als Gesellschaft im Alleineigentum des Landes

für den Betrieb des Landessportzentrums ein mehrstufiges Vertragsverhältnis zwischen dem Land und zwei im Alleineigentum des Landes stehenden Unternehmen errichtet wurde.

➤ Empfehlung 2:

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Entflechtung der mehrstufigen Vertragsbeziehungen zwischen der LIG als Eigentümerin, dem Land als Hauptmieter und der Sportland Steiermark GmbH als Pächterin, vor allem um den Aufwand für eine mehrstufige Administration zu eliminieren sowie um die Eigentümerverantwortung bei Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen zu stärken.

- Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Ausübung einer geschäftsführenden Position in einem Unternehmen unter gleichzeitiger Wahrnehmung der Kontrollfunktion über das Unternehmen einen Interessenskonflikt auslösen kann.

➤ Empfehlung 3:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Bestellung einer (interimistischen) Geschäftsführung für (landeseigene) Unternehmen darauf zu achten, dass die

Kontrolle über das Unternehmen von einer Organisationseinheit erfolgt, die von der Geschäftsführung unabhängig ist.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die ausbezahlten Gesellschafterzuschüsse zu einer Überfinanzierung der Sportland Steiermark GmbH führten und diese – trotz eigener Bewirtschaftungserfolge – aufgrund fehlender Zielvereinbarungen keine Vorgaben bzw. Anreize für eine wirtschaftliche Betriebsführung hatte, und beurteilt die Empfehlung 30 als nicht umgesetzt.

➤ **Empfehlung 4:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Hinblick auf eine Eigenkapitalquote von 81 % zum Stichtag 31. Dezember 2024 von einem weiteren Eigenkapitalaufbau Abstand zu nehmen. Diese finanziellen Reserven sollten für infrastrukturstärkende Maßnahmen verwendet und daher mittelfristig abgebaut werden.

- Nachdem das Land seine Jahreszuschüsse an die Sportland Steiermark GmbH bis 2025 ausschließlich auf Basis der geplanten Betriebsergebnisse bzw. geplanten Betriebsabgänge bezahlt hatte und die tatsächlichen Betriebsabgänge wesentlich davon abgewichen waren, überstiegen die Jahreszuschüsse den tatsächlichen Finanzbedarf der Sportland Steiermark GmbH. Neu hinzugekommene Aufgaben wurden finanziell nicht berücksichtigt.

➤ **Empfehlung 5:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, die Vereinbarungen im Finanzierungsvertrag über die Gewährung von Zuschüssen auf Basis der Ist-Werte zu evaluieren und die Jahreszuschüsse umgehend auf den tatsächlichen Finanzbedarf anzupassen sowie anreizbezogene Zielsetzungen für eine wirtschaftliche Betriebsführung des Landessportzentrums festzulegen.

Im Zuge dieser Evaluierung wären auch neu hinzugekommene bzw. übertragene Aufgaben wertmäßig zu berücksichtigen. Dazu zählt etwa die Organisation und Durchführung der Galanacht des Sports, die mit erheblichem organisatorischem und finanziellem Aufwand verbunden ist. Insgesamt sind dabei jene Nettoausgaben maßgeblich, die bei der Erfüllung solcher zusätzlichen Aufgaben anfallen, also jene Kosten, die nicht durch aufgabenbezogene zusätzliche Umsätze gedeckt werden.

Graz, am 5. Dezember 2025

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobisch